

**AUFSICHTSBEHÖRDE ÜBER DAS  
BETREIBUNGS- UND KONKURSAMT  
BASEL-STADT**

**BERICHT**

**ÜBER DIE RECHTSPRECHUNG IM JAHR 2003**

Dr. F. Beurret-Flück (Vorsitz), Dr. H. Loehr, Dr. H. Wohlfart (beide Beisitzer),  
lic. iur. F. Emmel (Sekretär)

Redaktion:                    lic. iur. F. Emmel

Herausgeber:                Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und  
Konkursamt Basel-Stadt,  
Bäumleingasse 5, Postfach 964, 4001 Basel

Nachdruck unter Quellenangabe gestattet

Basel, Februar 2004

**13. Betreibung auf Pfandverwertung (Art. 153 ff. SchKG)**

**13.1. Scheidung als Grund zur Löschung eines Zahlungsbefehls an Ehegatten?**

(siehe unter Ziffer 1.2., S. 6)

**13.2. Scheidung als Grund für Verzicht auf Rechtsöffnung bezüglich  
Rechtsvorschlag des Ehegatten des Schuldners?**

(siehe unter Ziffer 17., S. 61)

**13.3. Zu Sinn und Zweck von Art. 153a Abs. 1 SchKG**

(siehe unter Ziffer 11.2., S. 32)

**14. Summarisches Konkursverfahren (Art. 231 SchKG)**

**14.1. Art. 231 Abs. 3 Ziff. 1 SchKG. Gläubigerversammlung und Zirkularbeschluss sind gleichwertige Alternativen.**

**Art. 231 Abs. 3 Ziff. 2 / Art. 256 Abs. 1 + 3 SchKG. Im summarischen Konkursverfahren liegt die Anordnung eines Freihandverkaufs in der Zuständigkeit und im Ermessen der Konkursverwaltung. Einer Zustimmung durch die Gläubiger bedarf es nicht. Bei Vermögenswerten von bedeutendem Wert ist den Gläubigern Gelegenheit zu höheren Angeboten zu geben.**

**Art. 255a Abs. 1 SchKG. Die Beschränkung der Zirkularbeschlüsse auf dringende Fälle und Fälle, wo eine Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist, ist im summarischen Konkursverfahren nicht anwendbar.**

a) Über die Y. Holding AG wurde am 3. September 2002 der Konkurs eröffnet. Mit Entscheid vom 27. September 2002 stellte der Zivilgerichtspräsident das Konkursverfahren mangels Aktiven ein. Nachdem ein Gläubiger den verlangten Kostenvorschuss von Fr. 5'000.-- geleistet hatte, bewilligte der Zivilgerichtspräsident mit Entscheid vom 3. Oktober 2002 das summarische Verfahren.

b) In der Konkursmasse befanden sich als Aktivum 100% des Aktienkapitals der Y. AG (Tochtergesellschaft). Dieses betrug Fr. 2'600'000.-- und war eingeteilt in 2'600 Namenaktien à nominal Fr. 1'000.--. Mit Zirkular vom 14. Dezember 2002 ersuchte das Kon-

kursamt Basel-Stadt die Gläubiger um Ermächtigung zum freihändigen Verkauf dieser Aktien an Herrn A. S. zu einem Preis von Fr. 50'000.-- und gewährte den Gläubigern das Recht zum höheren Angebot. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2002 erhob die Beschwerdeführerin Z. Einsprache gegen den Antrag um Ermächtigung zum Freihandverkauf und stellte ihrerseits den Antrag, sie mit der Durchführung eines Verkaufsprozesses zu beauftragen und hiefür einen entsprechenden Gläubigerbeschluss zu erwirken. Dies wurde vom Konkursamt Basel-Stadt mit Schreiben vom 20. Dezember 2002 abgelehnt.

Gegen das Zirkular vom 14. Dezember 2002 und das Schreiben vom 20. Dezember 2002 richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit der die Beschwerdeführerin dem Konkursamt Basel-Stadt ungenügende und falsche Sachverhaltsfeststellung, Unangemessenheit und Gesetzesverletzung vorwirft und folgende Anträge stellt:

1. Die Zirkularverfügung vom 14. Dezember 2002 des Konkursamtes des Kantons Basel-Stadt sei aufzuheben.
2. Die Verfügung vom 20. Dezember 2002 des Konkursamtes des Kantons Basel-Stadt gegenüber der Beschwerdeführerin sei aufzuheben.
3. Es sei das Konkursamt des Kantons Basel-Stadt anzuweisen, im Rahmen des Konkursverfahrens der Y. Holding AG in Liquidation für den Verkauf der Aktien der Y. AG (Tochtergesellschaft) einen Verkaufsprozess zum Zwecke des Verkaufs an den Meistbietenden durchzuführen und die Beschwerdeführerin mit der Durchführung des Verkaufsprozesses zu beauftragen.

**Eventualiter:** Es sei das Konkursamt des Kantons Basel-Stadt anzuweisen, eine Gläubigerversammlung einzuberufen und dieser zur Beschlussfassung die Durchführung eines Verkaufsprozesses betreffend der Aktien der Y. AG (Tochtergesellschaft) sowie die Beauftragung der Beschwerdeführerin mit der Durchführung eines solchen Verkaufsprozesses zu unterbreiten.

**Subeventualiter:** Es sei das Konkursamt des Kantons Basel-Stadt anzuweisen, auf dem Wege des Zirkularbeschlusses die Gläubiger über die Durchführung eines Verkaufsprozesses betreffend der Aktien der Y. AG (Tochtergesellschaft) sowie über die Beauftragung der Beschwerdeführerin mit der Durchführung eines solchen Verkaufsprozesses abstimmen zu lassen.

4. Der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zu erteilen und es sei das Konkursamt des Kantons Basel-Stadt vorsorglich anzuweisen, von einem freihändigen Verkauf der Aktien der Y. AG (Tochtergesellschaft) bis zum Eintritt der formellen Rechtskraft in der vorliegenden Beschwerdesache abzusehen.
5. Vorsorglich wird die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels für den Fall beantragt, dass das Konkursamt des Kantons Basel-Stadt im Rahmen einer allfälligen Vernehmlassung Tatsachen und Beweismittel vorbringen sollte, zu welchen die Beschwerdeführerin mangels Kenntnis noch keine Stellung beziehen konnte.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge."

Mit Verfügung vom 24. Dezember 2002 erkannte der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde der Beschwerde aufschiebende Wirkung in dem Sinne zu, als das Konkursamt Basel-Stadt angewiesen wurde, von einem freihändigen Verkauf der Aktien der Y. AG (Tochtergesellschaft) einstweilen abzusehen, wobei dem Konkursamt ein siebentägiges

Einspracherecht eingeräumt wurde. Die Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde mit Entscheidung vom 15. Januar 2003 abgewiesen, wobei sie was folgt erwogen hat:

"Nach Ablauf der Eingabefrist führt im summarischen Konkursverfahren die Konkursverwaltung die Verwertung der Vermögenswerte durch. Die Verwertung erfolgt entweder über eine öffentliche Versteigerung oder über einen Freihandverkauf. Die Anordnung eines Freihandverkaufs liegt in der Zuständigkeit und im Ermessen der Konkursverwaltung. Einer Zustimmung durch die Gläubiger bedarf es nicht, weil Art. 256 Abs. 1 SchKG im summarischen Verfahren keine Anwendung findet (Art. 231 Abs. 3 Ziff. 2 SchKG; SchKG-Lustenberger, Art. 231 N. 35). Bei Vermögensgegenständen von bedeutendem Wert sowie Grundstücken ist den Gläubigern aber immerhin Gelegenheit zu höheren Angeboten einzuräumen (Art. 256 Abs. 3 SchKG).

Vorliegend hat das Konkursamt nicht nur diese einschlägigen Vorschriften beachtet, sondern den Gläubigern darüber hinausgehende Rechte gewährt. So erhielten die Gläubiger nicht nur Gelegenheit zu besseren Offerten. Vielmehr wurde ihnen auch der beabsichtigte Freihandverkauf zur allfälligen Ablehnung unterbreitet. Die absolute Mehrheit der Gläubiger hat in der Folge gegen den vorgeschlagenen Freihandverkauf nicht opponiert und ihn damit gutgeheissen. Selbst in einem ordentlichen Verfahren wäre damit die Konkursverwaltung formell zum Freihandverkauf berechtigt. Davon abgesehen kann auch nicht beanstandet werden, dass das Konkursamt mit einem Zirkular an die Gläubiger gelangt ist. Im summarischen Verfahren werden in der Regel keine Gläubigerversammlungen einberufen. Der von der Beschwerdeführerin erwähnte Art. 231 Abs. 3 Ziff. 1 SchKG sieht bei richtiger Lektüre vor, dass in Fällen, in denen aufgrund der besonderen Umstände eine Anhörung der Gläubiger als wünschenswert erscheint, entweder eine Versammlung der Gläubiger veranstaltet oder ein Zirkularbeschluss unter diesen herbeigeführt werden kann. Es handelt sich damit um gleichwertige Alternativen, von denen eine Konkursverwaltung in solchen Fällen Gebrauch machen kann. Insbesondere ist Art 255a Abs. 1 SchKG, der Zirkularbeschlüsse nur in dringenden Fällen und dann, wenn eine Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist, für zulässig erklärt, im summarischen Verfahren nicht anwendbar (SchKG-Lustenberger, Art. 231 N. 29). Ferner behauptet selbst die Beschwerdeführerin nicht, dass sie ein höheres Angebot zum vorgeschlagenen Freihandverkauf präsentiert hätte. Sie ist dagegen der Ansicht, dass sie als eine - nach ihrer eigenen Darstellung - auf Unternehmensverkäufe spezialisierte Gesellschaft mit der Durchführung eines Verkaufsprozesses zur Evaluation von höheren Angeboten zu betrauen sei. Eine gesetzliche Grundlage dafür nennt sie aber nicht. Auch ist eine solche nicht vorhanden. Ebensowenig bietet der von der Beschwerdeführerin herangezogene BGE 115 III 52 ff. dazu eine Basis. Einmal ging es dort um die Möglichkeit einer Verwertung durch ein privates Auktionshaus anstelle einer öffentlichen Versteigerung. Hier hingegen steht ein Freihandverkauf zur Diskussion, den die Beschwerdeführerin einerseits als Instrument im vorliegenden Fall ablehnt, anderer-

seits selber aber wieder nach Durchführung einer Evaluation potentieller Käufer an den Meistbietenden sinngemäss vorschlägt (Beschwerde S. 5 f. und 9 f.). Zudem hat das Bundesgericht klargemacht, dass die Gläubiger weder im Konkursverfahren noch in der Betreibung auf Pfändung grundsätzlich einen Anspruch auf Verwertung durch ein privates Auktionshaus hätten (BGE 115 III 54). Dies muss um so mehr auch für das Vorgehen im Zusammenhang mit einem Freihandverkauf Geltung beanspruchen. Hier haben die Gläubiger, wie erwähnt, lediglich ein Recht darauf, höhere Angebote zu unterbreiten. Besondere Umstände, um davon in analoger Weise zu den Überlegungen des Bundesgerichts abzuweichen, würden, wie sich aus der Prüfung der nachfolgenden Einwände der Beschwerdeführerin ergibt, im übrigen ohnehin nicht vorliegen.

Weiter beanstandet die Beschwerdeführerin, dass die Sachverhaltsfeststellung durch das Konkursamt bei der Beurteilung der vorliegenden Offerte zum vorgeschlagenen Freihandverkauf ungenügend und falsch und dass der vom Konkursamt eingeschlagene Weg unangemessen und übereilt seien. Zu Recht hat jedoch das Konkursamt nicht einfach darauf abgestellt, dass die per 31. Juli 2002 über die Y. AG (Tochtergesellschaft) erstellte Zwischenbilanz ein Eigenkapital von über Fr. 1 Mio. ausweist, sondern mitberücksichtigt, dass die Revisionsstelle zahlreiche Vorbehalte angebracht hat, die zu einer Reduktion des Eigenkapitals auf Fr. 200'000.-- führen. Ferner hat das Konkursamt mit Recht veranschlagt, dass es sich bei der Y. AG (Tochtergesellschaft) nicht um eine gesunde und blühende Gesellschaft, sondern um einen eigentlichen Sanierungsfall handelt. Es hat daraus treffend gefolgert, dass sich der Wert der Aktien kaum schätzen lässt. In diesem Punkt kann immerhin eine Übereinstimmung der Einschätzung durch das Konkursamt und die Beschwerdeführerin festgestellt werden, der nichts beizufügen ist. Allerdings hat der von der Beschwerdeführerin vorgeschlagene Verkaufsprozess bereits stattgefunden und die Offerte hervorgebracht, die nun die Beschwerdeführerin beanstandet. Nach Aussetzen des Konkurserkennnisses durch den Präsidenten des Bezirksgerichts X. beauftragte die Geschäftsleitung der Y. AG (Tochtergesellschaft) die P. AG in Y. damit, Sanierungsmöglichkeiten aufzuzeigen und Investoren zu suchen. Es handelt sich dabei um eine auf dem Gebiet der Unternehmensberatung spezialisierte Firma [...], von der angenommen werden darf, dass diese - wie auch die Beschwerdeführerin nach ihrer eigenen Überzeugung - zur Durchführung eines derartigen Projekts durchaus in der Lage ist. Von der Arbeit, die dabei von der P. AG geleistet wurde, zeugen die sich in den Akten befindliche Verkaufsdokumentation und ein Verkaufsprozess, der sich über drei Monate hingestreckt hat. Unter diesen Fakten darf mit dem Konkursamt angenommen werden, dass ein von der Beschwerdeführerin durchgeführter bzw. noch durchzuführender Verkaufsprozess kaum in der Lage wäre, bessere Resultate zu zeitigen. Für die zeitliche Dringlichkeit des Freihandverkaufs hat das Konkursamt auf den Bericht der P. AG zur Investorensuche abstellen dürfen und müssen, wonach ohne Zufuhr neuer flüssiger Mittel mit einer noch im Verlaufe des Januars eintretenden Zah-

lungsunfähigkeit der Y. AG (Tochtergesellschaft) und in der Folge mit der Deponierung der Bilanz beim Richter zu rechnen wäre.

Nach alledem kann dem Konkursamt weder eine Gesetzesverletzung noch ein Missbrauch oder eine Überschreitung seines Ermessen vorgeworfen werden. [...]"

(ABE vom 15.1.2003 in Sachen Z. gegen Y. AG (Tochtergesellschaft) und KA BS; AB 2002/94)

**14.2. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 4 SchKG. Die Begründungspflicht ist nicht schon dadurch verletzt, dass die Aufsichtsbehörde sich nicht mit allen Parteistandpunkten auseinandersetzt und jedes Vorbringen der Beschwerdeführerin widerlegt.**

**Art. 256 Abs. 1 + 3 SchKG. Ein Freihandverkauf der zur Konkursmasse gehörenden Vermögenswerte setzt im summarischen Konkursverfahren keinen entsprechenden Beschluss der Gläubiger voraus. Hingegen ist den Gläubigern bei Vermögenswerten von bedeutendem Wert Gelegenheit zur höheren Angeboten einzuräumen.**

Eine von Z. gegen das vorstehende Urteil der Aufsichtsbehörde unter Ziffer 14.1. bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts geführte Beschwerde wurde am 12. Mai 2003 aus folgenden Gründen abgewiesen:

"[...] 1.

Für den Fall, dass am Beschwerdeverfahren Beteiligte in ihrer allfälligen Vernehmlassung zur Beschwerde neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen sollten, ersucht die Beschwerdeführerin um Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels. Wie sich aus den nachstehenden Darlegungen ergeben wird, besteht kein Anlass, diesem Begehren stattzugeben.

2.

Die Firma Y. \_\_\_\_\_ spricht der Beschwerdeführerin die Legitimation zur Beschwerde ab. Dass jene im Konkurs eine Forderung angemeldet habe, stellt sie nicht in Abrede; sie wendet jedoch ein, der geltend gemachte Anspruch sei noch nicht kolloziert und werde von ihr bestritten. Es steht der erkennenden Kammer nicht zu, der von der Konkursverwaltung zu erlassenden Kollokationsverfügung vorzugreifen. Beim gegenwärtigen Stand der Dinge ist die Legitimation der Beschwerdeführerin zu bejahen und aus dieser Sicht auf die Beschwerde deshalb einzutreten.